

**Naturschutzbeirat
beim Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
(MUGV) des Landes Brandenburg**

Antwort auf die Anfrage

der Ausschüsse für Wirtschaft, für Infrastruktur und Landwirtschaft und für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz im Landtag Brandenburg vom 5.4.2011
an den Naturschutzbeirat des Landes Brandenburg

für eine

Stellungnahme zur

Biomassestrategie des Landes Brandenburg vom August 2010

Eberswalde, Müncheberg 18.8.2011

Anlass

Als Ergebnis der Anhörung zur Biomassestrategie des Landes Brandenburg vor dem Landtag (Ausschuss für Wirtschaft, Ausschuss für Infrastruktur und Landwirtschaft und Ausschuss für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz) am 30.03.2011 wurden die Beiräte für Nachhaltigkeit & Ressourcenschutz und für Naturschutz mit Schreiben vom 05.04.2011 gebeten, für die Mitglieder der genannten Ausschüsse aktuelle Handlungsempfehlungen für die Entwicklung der Biomassenutzung unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten im Land Brandenburg zu formulieren.

Auf der gemeinsamen Sitzung von 09.06.2011 verständigten sich die Beiräte auf eine arbeitsteilige Bearbeitung der komplexen Problemstellung. Der Naturschutzbeirat äußert sich Bezug nehmend darauf zu folgenden Themenbereichen:

1. Aspekte der Landschaftsgestaltung im Sinne des Erhalts ihrer Funktionsfähigkeit
2. Ökologische Leitplanken für Grünlandnutzung
3. Ackernutzung und Anpassung der guten fachlichen Praxis
4. Ökologische Leitplanken für Kurzumtriebsplantagen
5. Biomassegewinnung aus Landschaftspflegematerial.

Vorwort

Der Schutz der Biodiversität und der Schutz des Weltklimas sind die beiden herausragenden Aufgaben unserer Zeit, denen von der internationalen Staatengemeinschaft dieselbe Priorität eingeräumt wird. 1992 wurden mit der Biodiversitätskonvention (CBD) und der Klimarahmenkonvention (UNFCCC) erste wegweisende globale Vereinbarungen für beide Bereiche ausgearbeitet und in einer Vielzahl von Nachfolgekongressen weiterentwickelt. In der Zwischenzeit sind beide Konventionen von einem Großteil der internationalen Staatengemeinschaft, darunter auch von Deutschland, unterzeichnet worden. Die besondere Herausforderung besteht darin, beide Ziele gemeinsam so zu entwickeln, dass keine dauerhaften Nachteile für das jeweils andere Ziel zu erwarten sind.

Deutschland hat international im Bemühen um Klimaschutz eine Vorreiterrolle eingenommen. Mit den aktuellen Beschlüssen zum Ausstieg aus der Atomenergie bedarf es darüber hinaus noch zusätzlicher Anstrengungen zu einem deutliche schnelleren Ausbau regenerativer Energieträger. Entsprechende Ausbauziele im Bereich der erneuerbaren Energieträger sind sowohl für Deutschland als auch für die einzelnen Bundesländer formuliert.

Hingegen hinkt die Bundesrepublik Deutschland in der Umsetzung der Biodiversitätskonvention deutlich hinterher. Der ursprünglich auch in der nationalen Biodiversitätsstrategie des Bundes (2007) für 2010 anvisierte Stopp weiterer Verluste von Tier- und Pflanzenarten konnte nicht erreicht werden. Im Gegenteil, die Situation heimischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie naturnaher Ökosysteme haben sich in den zurückliegenden Jahren weiter verschlechtert.

Während der Umbau der Energiesysteme in Deutschland mit großer Intensität vorangetrieben wird, besteht die große Gefahr, dass Deutschland nicht in der Lage ist, die sich abzeichnenden irreversiblen Verluste im Biodiversitäts- und Naturschutz aufzuhalten. Vor allem der Ausbau der erneuerbaren Energieträger ist unter Umständen mit weiteren negativen Effekten auf die Biodiversitätsausstattung verbunden. Die Erzeugung von Biomasse zur energetischen Verwertung spielt neben dem beschleunigten Ausbau der Wind- und Solarenergieanlagen eine herausragende Bedeutung im Konzept des klimafreundlichen Umbaus der deutschen Energiesysteme.

Der Naturschutzbeirat begrüßt die Anstrengungen zum Ausbau dieser nachhaltigen Energiesysteme, weil ein erfolgreicher Klimaschutz zentrale Voraussetzung für den Erhalt der Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten und intakten Ökosystemen darstellt. Gleichzeitig weist der Naturschutzbeirat aber nachdrücklich darauf hin, dass der Ausbau einer regenerativen Energieversorgung nicht zu Lasten des Biodiversitätsschutzes gehen darf. Ohne Korrekturen der aktuellen Entwicklung im Energiesektor laufen wir Gefahr, die in der CBD formulierten internationalen Ziele zu konterkarieren. Der Naturschutzbeirat plädiert für eine deutliche Stärkung der Ziele des Biodiversitätsschutzes einschließlich eines umfänglichen Ressourcenschutzes bei dem Umbau unserer Energieversorgungssysteme und eine stärkere Berücksichtigung von Naturschutzbelangen bei staatlichen und privaten Aktivitäten im Energiesektor. Wir fordern eine deutliche Stärkung der Förderung solcher Biomasselinien, die positive Effekte für den Erhalt der Biodiversität erwarten lassen.

1 Ausgangslage

Der Anbau nachwachsender Rohstoffe im Rahmen der Förderung der Erneuerbaren Energien eröffnet grundsätzlich neue Synergien zwischen der verstärkten Nutzung von Biomasse und dem Erhalt und der Förderung der biologischen Vielfalt wie z.B. die Strukturierung ausgeräumter Landschaften oder die Inwertsetzung von Landschaftspflegematerial. Diese werden bisher jedoch nicht gezielt genutzt.

Der Anteil an Bioenergie am Primärenergieverbrauch soll in Zukunft von 25,6 PJ im Jahr 2004 bis zum Jahr 2020 auf 49 PJ ausgeweitet werden (MUGV 2010). Somit steht zum einen das Problem der Flächenkonkurrenz. Zudem dominieren derzeit Anbauverfahren, die mit erheblichen negativen Folgen für den Natur- und Ressourcenschutz einhergehen.

Die Negativentwicklungen sind im Wesentlichen auf die hoch intensive Bewirtschaftung zurückzuführen, die durch Anreize des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) gefördert wird. Folgende negative Auswirkungen auf Landschaften sind aufgrund der Biomasseproduktion zurzeit u.a. in Brandenburg zu beobachten, die laut EUROPARC 2009 insbesondere Natur- und Landschaftsschutzgebiete bzw. die Nationalen Naturlandschaften beeinflussen:

- Verlust der Artenvielfalt in der Agrarlandschaft durch verengte Fruchtfolgen und Monokulturen
- Belastung von Böden, Grund- und Oberflächenwasser
- Gesteigerter Grünlandumbruch
- Verschlechterung der Wasserbilanz
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Es steht die große Herausforderung an, Landnutzungsformen zu gestalten, die effizient sowohl für die Landnutzer als auch für den Klima- und Biodiversitätsschutz wirken.

2 Untersetzung der derzeitigen Fehlentwicklungen

Fehlentwicklungen beim Energiepflanzenanbau, wie sie derzeit zu beobachten sind, hinterlassen teilweise schwerwiegende Schäden im Naturhaushalt. Folgende Zusammenhänge sind zu beachten:

Verlust der Artenvielfalt in der Agrarlandschaft durch zu enge Fruchtfolgen und Monokulturen: Großstrukturierte Schläge mit sehr engen Fruchtfolgen können den Verlust von Artenvielfalt und Biotopvernetzungen in der Agrarlandschaft oder ein gehäuftes Auftreten von Schadereignissen bedeuten. Beispielsweise wird der Energiemaisanteil für das Jahr 2010 auf ca. 28% an der gesamten Maisanbaufläche bzw. ca. 5% an der gesamten Ackerfläche geschätzt¹ (MUGV 2010, S. 20). Darüber hinaus gibt es die Tendenz aufeinanderfolgender Maiskulturen.

Belastung von Böden, Grund- und Oberflächenwasser: Die Intensivierung der Bodennutzung ohne Ausgleich durch Fruchtfolgen bedeutet eine höhere Belastung von Böden, Grund- und Oberflächenwasser. Insbesondere bei der Energiepflanze Mais wird der Oberboden sehr spät im Jahr bedeckt und kann Starkregenereignisse im Frühjahr und Sommer nicht abhalten, so dass es zu Bodenerosion oder Verschlammung des Oberbodens kommt. Zudem kommt es durch vermehrte Stürme zu einer deutlichen Zunahme der Winderosion mit z.T. gravierenden Auswirkungen auf Mensch und Natur. Problematisch ist die Verminderung der Bodenfruchtbarkeit aufgrund sich

¹ Eine Ermittlung der für die Biomasseproduktion genutzten Flächen ist seit 2008 „ auf Grund des Wegfalls der Stilllegungspflicht und der nur teilweisen Beantragung der Energiepflanzenprämie bundesweit nicht mehr möglich.“ (MUGV 2010, S. 20)

verschlechternder Humusbilanzen durch den Abtransport der gesamten Biomasse bei der Ernte. Brandenburg ist hiervon mit dem hohen Anteil an leichten, humusarmen Böden besonders betroffen. Hohe Stoffeinträge in das Grundwasser und die Oberflächengewässer durch den hohen Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln sind eine weitere Folge.

Vermehrter Grünlandumbruch: Der durch den vermehrten Anbau von Energiepflanzen fortschreitende Grünlandumbruch auf organischen Nässtandorten stieg in Brandenburg seit 2007 auf mehr als 5% (JOHANN-HEINRICH-VON-THÜNEN-INSTITUT 2009). Beim Umbruch wird jedoch die Mineralisierung der organischen Substanz rasant beschleunigt, was die CO₂-Emissionen erhöht und damit die Klimaschutzbestrebungen konterkariert.

Verschlechterung der Wasserbilanz: Durch den Klimawandel ist insbesondere in Brandenburg mit einer Verschlechterung der klimatischen Wasserbilanzen zu rechnen, die in vielen Breichen schon heute zu einer starken Grundwasserabsenkung führen. Der Grundwasserabfall wird durch den derzeitigen intensiven Energiepflanzenanbau noch verschärft und wirkt den Bestrebungen zur Stabilisierung des Brandenburger Landschaftswasserhaushalts entgegen.

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes: Nicht zu unterschätzen ist der Verlust der Eigenart und Schönheit der Landschaft durch großflächige, das Landschaftsbild beeinträchtigende einheitliche Ackerkulturen, die insbesondere in der landschaftsbezogenen Freizeit- und Tourismusbranche spürbar werden.

3 Prinzipien für eine naturverträgliche Biomasseproduktion

Folgende Grundprinzipien des Bundesamtes für Naturschutz (2010) sollten auch im Land Brandenburg für eine naturverträgliche Bereitstellung der Biomasse zugrunde gelegt werden:

- mit Bioenergie eine biodiversitätsfreundliche Landwirtschaft fördern
- Energiepflanzen regional angepasst und standortgerecht produzieren
- Nutzung von Biomassereststoffen forcieren.

3.1 Verankerung des Biodiversitätsschutzes im EEG

Viele naturschutzfachliche Empfehlungen im Rahmen der Biomasseproduktion sind aufgrund der fehlenden Rentabilität für Landwirte wirtschaftlich unattraktiv. Das EEG entscheidet als anreizorientiertes Instrument maßgeblich über die Rentabilität des Anbaus von Energiepflanzen und/oder der Nutzung von Biomassereststoffen und somit über die Entscheidungen der einzelnen Landwirte und ihrer Bewirtschaftungskonzepte.

Um im Gesetzestext des EEG den oben geforderten Ausgleich zwischen Klima- und Biodiversitätsschutz zu verankern, muss das EEG in der nächsten Anpassung durch Komponenten des Ressourcen- und Biodiversitätsschutzes naturschutzfreundlicher gestaltet werden. Insbesondere ist dabei der Fokus auf standortangepasste !, alternative Biomassenutzungsformen wie z.B. „Paludikulturen“ mit Schilf und Röhrichten zu legen und für diese eine gesonderte Unterstützung durch öffentliche Förderung zu gewährleisten. Für diese Formen der Biomasseproduktion hat Brandenburg erhebliche Flächenpotenziale und kann eine innovative Vorreiterrolle auch bezüglich Verfahrensentwicklung und Technikanpassung übernehmen.

3.2 Aspekte der Landschaftsgestaltung im Sinne des Erhalts ihrer Funktionstüchtigkeit

Die Lebensraumvielfalt in Landschaften muss in Brandenburg mit seinem großen Anteil von Großbetrieben und großen Schlägen einen besonderen Schwerpunkt darstellen. Diese muss mit verstärkter Energiepflanzenproduktion erhalten, besser jedoch weiter entwickelt werden. Dabei spielt die Kulturpflanzenartenvielfalt und eine gezielte Anlage von Zusatzlebensräumen mit vielfältigen ökologischen Dienstleistungen eine bedeutende Rolle.

Insbesondere sind in das System der Flächenkulissen zu integrieren: schlaginterne Naturschutzbrachen, Blühstreifen, Trittsteinbiotope und Korridore, Pufferzonen um sensible Gebiete.

Mit diesen Maßnahmen bedient man nebenher die Forderung nach der Gestaltung eines regionaltypischen Landschaftsbildes.

Grundsätzlich ist das Grundwasser in Brandenburg ein besonderes Schutzgut. Brandenburg hat seit 30 Jahren sinkende Grundwasserstände zu verzeichnen. Die Beregnung für Felder zur Biomasseproduktion sollte aufgrund des angespannten Wasserhaushaltes untersagt werden bzw. darf nicht gefördert werden (siehe auch Handlungsempfehlungen zur guten fachlichen Praxis im Anhang von ARETZ, A., HIRSCHL, B., MURACH, D. ET AL. 2008 in HOCHSCHULE FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG (FH) EBERSWALDE 2011). Die Kulturen sind den gegebenen Standortverhältnissen anzupassen und nicht umgekehrt.

Um der herausgehobenen Bedeutung des Schutzgebietssystems Brandenburgs gerecht zu werden, ist eine Integration von regionalspezifischen Vorgaben für den Energiepflanzenbau in übergreifende naturschutzfachliche Fachplanungen aufzunehmen. Diesbezügliche Untersetzungen sind bereits formuliert und veröffentlicht (ARETZ, A., HIRSCHL, B., MURACH, D. ET AL. 2008, BOSCH & PARTNER 2011).

Jedoch auch außerhalb von Schutzgebieten ist für die Ausrichtung auf eine nachhaltige Wirtschaftsweise eine Unterstützung durch die Landschafts- bzw. Regionalplanung zu geben, die Informationen für die Steuerung des Energiepflanzenanbaus beinhaltet. Auch in der örtlichen Bauleitplanung sollten die Flächen für den Anbau von Energiepflanzen ersichtlich sein (siehe auch ARETZ, A., HIRSCHL, B., MURACH, D. ET AL. 2008 in HOCHSCHULE FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG (FH) EBERSWALDE 2011).

Die Verstärkung des Informations- und Beratungsangebots für Landwirte ist insbesondere in Brandenburg mit dem hohen Anteil an Biomasseproduktion für energetische Nutzung außerordentlich wichtig, um sie in der Abwägung der richtigen Proportionen und standortgemäßen Anpassungen der Produktion zu unterstützen.

Naturschutzfachliche Standards müssen auch in Richtlinien zur Investitionsförderung aufgenommen werden. ARETZ, A., HIRSCHL, B., MURACH, D. ET AL. (2008) in HOCHSCHULE FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG (FH) EBERSWALDE (2011): schlagen in einem Gutachten für den Deutschen Bundestag vor, „Landbaumaßnahmen und veränderte Anbauverfahren, die die Emissionen klimarelevanter Gase mindern“, speziell zu fördern.

3.3 Ökologische Leitplanken für Grünlandnutzung

Grünland ist aufgrund seiner vielfältigen Funktionen für Natur und Landschaft ein wertvoller zu erhaltender Lebensraum. In Brandenburg gibt es ca. 150.000 ha Grünland auf Niedermoor, welches die Relevanz klarer Regeln für eine nachhaltige Nutzung anzeigt. Der Druck auf das Grünland wächst aufgrund des Bioenergiebooms besonders schnell in 2 Richtungen: zum einen der Nachfrage nach

Ackerflächen und damit den Begehrlichkeiten, Grünland auch auf Moorstandorten umzubereiten, als auch das Grünland in intensivster Weise für die direkte Biomasseproduktion zu nutzen.

Der Umbruch auf organischen Nassstandorten ist aus Klimaschutzsicht und allen Facetten des Ressourcenschutzes zu untersagen! Auch eine Intensivierung der Entwässerung und Düngung auf Grünlandstandorten läuft allen Bestrebungen nachhaltigen Umgangs mit den Ressourcen Humus/Torf und Wasser sowie biologischer Vielfalt entgegen. Das generelle Verbot der Umwandlung schutzwürdiger Dauergrünlandflächen, wenn dieses älter als 5 Jahre ist², muss in einer weitergehenden Grünlandverordnung verankert werden³.

In Hinblick auf eine standortgerechte Nutzung von Niederungsflächen sollte statt intensiver Grünlandnutzung mit all ihren Problemen und Aufwendungen auf eine maximal mögliche Wasserhaltung umgesteuert werden, die den Bewuchs mit Schilf, Wasserschwaden, Erlen, Seggen oder Grauweiden (Paludikulturen) hervorbringen. Diese Alternativen der Nutzung müssen gezielt vom Land Brandenburg gefördert werden, um sie zu etablieren (siehe 3.1.).

3.4 Ackernutzung und Anpassung der guten fachlichen Praxis

Die Leitlinien für gute fachliche Praxis des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung und des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10.9.1996 sind in Hinblick auf die gegenwärtige Intensivierung der Landnutzung durch die Bioenergieproduktion unter Brandenburger Verhältnissen in der Landwirtschaft mit dem hohen Anteil an humusbedürftigen Sandböden und wiedervernässungsbedürftigen Feuchtstandorten anzupassen bzw. neu zu definieren.

In Brandenburg ist die Humuszehrung schon immer ein Problem, die Humusmineralisierung wird durch den Klimawandel aufgrund höherer Umsetzungsraten noch beschleunigt. Es ist daher eine Herausforderung, auch mit der Produktion von Biomasse die Humusbilanzen zu erhalten bzw. zu erhöhen. In diesem Kontext sollte auch der durch das neue EEG festgelegte maximale Maisanteil am Biogassubstrat von 60% kontrolliert werden.

Im Mittelpunkt der Anpassung der guten fachlichen Praxis für Brandenburg müssen also angepasste Humusbilanzbewertungen, Fruchtfolgen und die Kontrolle von Stoffeinträgen in Gewässer stehen.

3.5 Ökologische Leitplanken für Kurzumtriebsplantagen

Kurzumtriebsplantagen (KUP) werden seitens der Experten aufgrund des geringen Pestizideinsatzes, der sparsamen Düngung und minimaler Bodenbearbeitung als klimaeffizient und naturverträglicher als viele einjährige Energiepflanzen eingeschätzt. Der Anbau von KUP muss deshalb einen höheren Stellenwert in der Biomassestrategie erhalten als bisher. Die Bereitstellung von Fördermitteln für die Anlage von KUP auf Landesebene als auch eine attraktivere Vergütung durch das EEG ist zielführend.

Aufgrund der geplanten Zunahme des Flächenpotenzial von 10.000 ha bis zum Jahr 2020 (siehe MUGV 2010, S. 10) müssen für den Anbau von schnellwachsenden Gehölzen ökologische

² Dies gilt grundsätzlich für alle landwirtschaftlichen Sektoren (vgl. ÖKOINSTITUT 2011, ARETZ, A., HIRSCHL, B., MURACH, D. ET AL. 2008 in HOCHSCHULE FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG (FH) EBERSWALDE 2011 bzw. derzeit extensiv genutzte großflächige Grünlandbereiche dürfen nicht wieder in Intensivnutzung überführt werden.

³ „Die BioSt-NachV untersagt zwar den Umbruch von Grünland mit großer biologischer Vielfalt, unter die voraussichtlich etwa 10% der Grünlandflächen in Deutschland fallen werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht kommt aber zum Erhalt der biologischen Vielfalt ebenfalls den Grünlandflächen mit mittlerer biologischer Vielfalt eine Bedeutung zu. In der aktuellen guten fachlichen Praxis bzw. unter den Cross Compliance Bestimmungen ist ein Grünlandumbruch im Prinzip erlaubt, solange ein Grünlandanteil von maximal 5% umgebrochen oder neues Grünland angelegt wird. Für die biologische Vielfalt kann dies zur Folge haben, dass artenreiche Grünlandflächen verloren gehen und z. T. durch neu angelegtes, artenarmes Grünland ersetzt werden“ (ÖKOINSTITUT 2011).

Mindestanforderungen formuliert und als gute fachliche Praxis festgeschrieben werden. Folgende Mindestanforderungen sind zu setzen:

- Landesweite Standortauswahl für optimale Synergien zwischen KUP und Naturschutz und entsprechende gezielte Lenkung der Fördermittel für die Neuanlage von KUP. Die Standortplanung muss in den Landschafts- und Regionalplänen umgesetzt werden (siehe 3.2.).
- Ausschluss von sensiblen Grünlandstandorten
- Hohe Strukturvielfalt, u.a. durch verschiedene Altersklassen und/oder gestaffelte Ernte
- Verpflichtung zu Sorten- und Artenvielfalt.
- Verzicht auf invasive Gehölzarten.

3.6 Biomassegewinnung aus Landschaftspflegematerial

Nach neueren Untersuchungen (u.a. BOSCH & PARTNER 2011) sind die Potenzialangaben für das zur Verfügung stehende Material aus der Landschaftspflege in der Biomassestrategie mit 30.000 t FM (LUA 2001 in MUGV 2010) weit unterschätzt. Für eine zukünftige Nutzung von Landschaftspflegematerial gilt es, die besonderen technischen und organisatorischen Herausforderungen wie Bergung, Mobilisierung und energetische Nutzung der Potenziale der verschiedenen Biomassereststoff-Fractionen zu verbessern. Auch hier könnte Brandenburg eine Vorreiterrolle übernehmen, indem bisher wertlose Reststoffe aus dem Erhalt unserer kulturhistorisch gewachsenen Kulturlandschaft in Zukunft in Wert gesetzt werden und damit gleichzeitig Einspareffekte für öffentliche Kassen erzielt werden (Vertragsnaturschutz, Entsorgung organischen Materials etc.). Ein großes Potenzial liegt in den großflächigen Truppenübungsplätzen, Straßenbegleitgrün und Biomasse aus der Gewässerunterhaltung.

ATB BORNIM (2011) schlägt diesbezüglich vor, dass der Landschaftspflegebonus im EEG „für den realen Anteil an Landschaftspflegematerial in einer Biogasanlage gewährt“ wird, „unabhängig von der Höhe dieses Anteils“. Damit würde es sich für Biogasanlagenbetreiber lohnen, „Landschaftspflegematerial auch in relativ geringen Mengen anzunehmen und mitzuvergären“.

4 Quellen

ARETZ, A.; GRUNDMANN, PH.; HIRSCHL, B.; HOYER, A.; KNUR, L.; KÖTHKE, M.; MURACH, D.; RODE, M.; SCHLEPPHORST, R.; WIEHE, J. 2008: Dimension einer umweltverträglichen Energiepflanzenproduktion. Gutachten für den Deutschen Bundestag, vorgelegt dem Büro für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag (TAB). Gutachten unveröffentlicht.

ATB BORNIM 2011: Stellungnahme zur „Biomassestrategie des Landes Brandenburg“ von Prof. Dr. habil. R. Brunsch. Potsdam 28.3.2011.

BMU 2007: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU): Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt. Berlin 2007.

BOSCH & PARTNER 2011: Stellungnahme zur „Biomassestrategie des Landes Brandenburg“ von Dr. W. Peters. Berlin 30.3.2011.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2010: Bioenergie und Naturschutz. Bonn 2010.

EUROPARC 2009: Workshop „Bioenergie – Fluch oder Segen für Nationale Naturlandschaften. Abschlussdokumentation. Berlin 2009.

HOCHSCHULE FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG (FH) EBERSWALDE 2011: Stellungnahme zur „Biomassestrategie des Landes Brandenburg“ von Prof. Dr. D. Murach. Eberswalde 28.3.2011.

JOHANN-HEINRICH-VON-THÜNEN-INSTITUT 2009: Erfassung, Bewertung und Minderung von Treibhausgasemissionen des deutschen Agrar- und Ernährungssektors. Arbeitsberichte aus der Agrarökonomie 3/2009. Braunschweig, Hamburg, Trenthorst 2009.

MUGV 2010: Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (Hrsg.). Biomassestrategie des Landes Brandenburg. Potsdam 2010.

ÖKO-INSTITUT e.V. 2011: Stellungnahme zur „Biomassestrategie des Landes Brandenburg“ von Dr. Klaus J. Hennenberg, Uwe R. Fritsche. Darmstadt 28.3.2011.

Anhang

ARETZ, A., GRUNDMANN, PH., HIRSCHL, B., HOYER, A.; KNUR, L.: KÖTHKE, M., MURACH, D., RODE, M. SCHLEPPHORST, R. WIEHE, J. 2008: Dimension einer umweltverträglichen Energiepflanzenproduktion. Gutachten für den Deutschen Bundestag, vorgelegt dem Büro für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag (TAB). Gutachten unveröffentlicht.

zitiert in HOCHSCHULE FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG (FH) EBERSWALDE 2011: Stellungnahme zur „Biomassestrategie des Landes Brandenburg“ von Prof. Dr. D. Murach. Eberswalde 28.3.2011.

• Handlungsempfehlung 1:

In Fruchtfolgen von annuellen Kulturen muss mindestens eine dreigliedrige Fruchtfolge auf Schlagenebene eingehalten werden. Dafür sollte im Rahmen von Cross Compliance die Wahlmöglichkeit zwischen der dreigliedrigen Fruchtfolge und einer Humusbilanz bzw. Bodenprobe aufgehoben und durch eine stets zu erbringende Anforderung ersetzt werden.

• Handlungsempfehlung 2:

Zusätzlich zu der dreigliedrigen Fruchtfolge muss auf Betriebsebene eine jährliche Humusbilanz erstellt oder alternativ alle sechs Jahre eine schlagbezogene Bodenhumusbestimmung durchgeführt werden unter Einbeziehung der Grünlandflächen. Die Humusbilanz muss im Durchschnitt von drei Jahren mindestens ausgeglichen sein. Darüber hinaus gelten für den schlagbezogenen Bodenhumusgehalt die Regelungen von Cross Compliance, dass der vorgegebene Grenzwert von 1 % Humus auf Böden mit einem Tongehalt von 13 % oder weniger bzw. 1,5 % Humus auf Böden mit mehr als 13 % Tongehalt nicht unterschritten wird. Für die Umsetzung sollten die Regelwerke des Cross Compliance verschärft werden.

• Handlungsempfehlung 3:

Die Verpflichtung zum Erhalt des Dauergrünlandes wird verschärft. Bis zu einer Verringerung von 5 % ermittelter Dauergrünlandanteil gegenüber dem Basiswert sollte bereits eine grundsätzliche Verpflichtung für eine Genehmigung bestehen. Über 5 % hinaus sollte der Grünlandumbruch generell nicht mehr zulässig sein. Dafür sollten die Regelungen der entsprechenden EG-Verordnung geändert werden.

• Handlungsempfehlung 4:

In der Landwirtschaft sollte eine **ganzjährige Bodenbedeckung** gewährleistet sein und dies auch im Rahmen von Cross Compliance als eine verpflichtende Anforderung aufgenommen werden.

• Handlungsempfehlung 5:

Nach den **Bewirtschaftungszielen für das Grundwasser** ist ein ausreichender Schutz für das Grundwasser gewährleistet. In Zukunft muss auch eine **konsequente Einhaltung** dieser Ziele gewährleistet sein.

• Handlungsempfehlung 6:

Energiepflanzen, die als invasive Neophyten gelten, sollten hinsichtlich ihres **Invasionspotenzials bewertet** und ggf. in sensiblen Regionen **von einem Anbau ausgeschlossen** werden. Ebenso sollte eine Bewertung des Potenzials einer **innerartlichen Diversitätsverminderung**, z.B. durch

Hybridbildung, erfolgen und zu einem **Ausschluss** von Kulturarten mit hohem Einkreuzungspotenzial in solchen Regionen führen, wo diese Gefährdung nachgewiesen und besonders groß ist.

• **Handlungsempfehlung 7:**

Der Einsatz von **Dünge- und Pflanzenschutzmitteln** sollte durch Förderung teilflächenspezifischer Applikationstechniken, Einführung einer Stickstoffüberschussabgabe und Aufwertung des integrierten Pflanzenschutzes und durch Förderung von Kulturen mit einem geringen Düngemittelbedarf, wie z.B. Agrarholz, **umweltgerecht** erfolgen

• **Handlungsempfehlung 8:**

Die jeweiligen **Schutzgebietsverordnungen** sollten an die **Veränderungen** in der Landwirtschaft durch den Energiepflanzenanbau **angepasst** werden. Der Energiepflanzenanbau in ausgewiesenen **Schutzgebieten** und in der für den Schutz notwendigen Umgebung darf nicht den jeweiligen **Schutzziele** entgegenstehen. Dies sollte durch eine Kontrolle auf Länderebene sichergestellt werden.

• **Handlungsempfehlung 9:**

Der Anbau von Agrarholz ist wegen seiner ökologischen Vorteile generell zu fördern. Dabei ist aber darauf zu achten, dass Nachteile für Schutzgüter, die im Einzelfall durch ungeeignete Baumartenwahl und Anbauverfahren entstehen können, durch entsprechende gesetzliche Regelungen in Rechtsvorschriften und Verordnungen, die den Naturhaushalt betreffen, vermieden werden. Der **gesetzliche Rahmen** für den Agrarholzanbau wird schnellstmöglich konkretisiert und damit **Planungssicherheit** für die Landwirte geschaffen. Hierzu gehören:

- eine Ausnahme des Agrarholzes vom Waldbegriff (Novellierung des Waldgesetzes)
- Aktivierung von Zahlungsansprüchen auch mit Dauerkulturen bzw. Einordnung der schnellwachsenden Baumarten als mehrjährige Kulturen (konsequente Umsetzung der vorgesehenen Reform der EU-Weinmarktverordnung in dieser Hinsicht)

Einordnung von Agrarholz in die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft, mit der Maßgabe, dass es sich hierbei in der Regel **nicht** um einen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, wobei aber der Agrarholzanbau in den Fällen, wenn nachweislich Schutzziele von Schutzgebieten gefährdet sind, eingeschränkt werden kann (s. Handlungsempfehlung 8).

• **Handlungsempfehlung 10:**

Stärkung der **Landschaftsplanung** als Informationsgrundlage für die Steuerung des Energiepflanzenanbaus über die Regionalplanung und die örtliche Bauleitplanung. Erweiterung des Informationsangebots für Landwirte, das die Besonderheiten des Energiepflanzenanbaus ebenso berücksichtigt wie die regionalen standörtlichen Begebenheiten.

• **Handlungsempfehlung 11:**

Landbaumaßnahmen und veränderte Anbauverfahren, die die Emissionen klimarelevanter Gase mindern, sollten speziell gefördert werden. Eine Förderung könnte durch die Schaffung von Anreizen im Rahmen von Agrarumweltprogrammen sowie die Verpflichtung der zuständigen Behörden zu entsprechenden Beratungsangeboten erfolgen. Längerfristig sollte die Landwirtschaft mit in den Emissionshandel aufgenommen werden.